

An
Alle Kunden

Rundschreiben 1/2014

Bozen, 23.01.2014

NEUERUNGEN BEI DER GELEGENHEITSARBEIT („VOUCHER“)

Sehr geehrter Kunde,

mit 15.01.2014 sind einige wichtige Neuerungen im Bereich der geringfügigen Gelegenheitsarbeit (Arbeit mit Voucher) in Kraft getreten, welche den Missbrauch dieser Form der Anstellung eindämmen sollen.

Bisherige Regelung: eine Meldung beim INAIL genügt

Bisher galt es, die zu beschäftigende Person spätestens am Tag vor Beginn der Arbeitsleistung beim Arbeitsunfallinstitut INAIL zu melden. Dazu genügte eine einfache online-Meldung (bzw. mit FAX) unter Angabe der Steuernummer des Mitarbeiters. Die Voucher konnten zu einem späteren Zeitpunkt beim INPS beantragt werden.

Neue Regelung: ohne Voucher keine Meldung

Ab dem 15. Jänner 2014 ersetzt die Meldung und Registrierung des Mitarbeiters auf dem Online-Portal der INPS die bisherige Meldung beim INAIL.

Die Meldung kann zwar **auch am Tag des Arbeitsbeginnes** erfolgen, wir empfehlen aber weiterhin, diese mindestens einen Tag vor Arbeitsbeginn zu machen. Neu ist, dass man zu diesem Zeitpunkt **bereits im Besitz der Voucher** sein muss, da ohne diese eine Meldung nicht mehr möglich ist: bei der Registrierung muss nämlich angegeben werden, für welchen Arbeiter und für welchen Zeitraum die gekauften Voucher sind. Außerdem ist eine Meldung nur für **bis zu 30 Tage** gültig

Planen Sie bei der Beschäftigung von neuen Mitarbeitern also genügend Zeit ein, da eine spontane Meldung wie bisher nicht mehr möglich ist!

Wichtig: Meldungen, welche vor dem 15.01.2014 beim INAIL gemacht wurden, sind nicht mehr gültig! Bitte teilen Sie uns umgehend Ihre Voucher-Mitarbeiter und den jeweiligen Beschäftigungszeitraum mit.
--

Praktische Auswirkungen für Arbeitgeber

Für die Betriebe ergeben sich durch diese Neuerungen beachtliche Konsequenzen:

1. Der Betrieb muss die **Voucher bereits vor Arbeitsbeginn besitzen**. Aufgrund der langen Wartezeiten bei Papier-Vouchern und der möglichen Problemen bei den Gutscheinen von der Tabaktrafik empfehlen wir die Nutzung der **telematischen Voucher** (siehe Anlage 1). Ein weiterer Vorteil dieser Form ist, dass die INPS-Card auch bei künftigen Anstellungen genutzt werden kann, womit nur noch die Überweisung des Betrages notwendig ist.
2. Für die Meldung der Mitarbeiter mit Voucher benötigen wir neben der **Steuernummer** des Mitarbeiters auch eine **Kopie seines Ausweises (Vorder- und Rückseite)**, da bei der Registrierung die Ausweisnummer, der Wohnsitz, die Gültigkeitsdauer, die ausstellende Gemeinde und die **Telefonnummer** des Mitarbeiters angegeben werden muss.
3. Bitte teilen Sie uns mit, **wieviele** der Arbeiter erhalten soll und **für welchen Zeitraum** (max. 30 Tage im Voraus), da dies bei der Meldung angegeben werden muss.

Sollten Sie öfters Personen als geringfügige Gelegenheitsarbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, immer einige **Voucher auf Vorrat** zu haben. Damit eine spontane Meldung möglich ist

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die unterlassene Meldung eines Mitarbeiters als **Schwarzarbeit** zählt, für welche die Strafen ebenfalls drastisch erhöht worden sind: € 3.900 als fixe Strafe + € 65 pro festgestelltem nicht gemeldetem Arbeitstag

Für die **Meldungen** benötigen wir nunmehr:

- **Die Steuernummer des Arbeiters**
- **Eine Kopie des Ausweises (Vorder- und Rückseite)**
- **Die aktuelle Adresse**
- **Die Telefonnummer des Angestellten**

Mit freundlichem Gruß
WHW.Arbeitsrechtsberater

ARTEN DER VOUCHER

1. Telematische Voucher

Der Arbeitgeber überweist zuerst einen Betrag mittels Banküberweisung oder Posterlagschein auf das Konto der INPS. Der zu beschäftigende Mitarbeiter wird nun auf der Seite der INPS registriert und ihm wird der vorher gezahlte Betrag als Entlohnung zugewiesen. Nach einer Überprüfung der Daten vonseiten der INPS (nur bei der ersten Meldung), welche mehrere Tage in Anspruch nimmt, kann der Arbeiter gemeldet werden. Anschließend wird ihm die INPS-card (Kautions 5,00 €), eine Art Bankomatkarte, zugeschickt. Mit dieser kann er das Geld bei der Post beheben.

Wichtig: Auf dem Ausweis muss unbedingt die **richtige Adresse** stehen, da die Karte sonst nicht zugesandt wird!

Vorteil: Die INPS-card gehört dem Angestellten und kann auch in Zukunft benutzt werden. Bei weiteren Meldungen ist also nur mehr eine Überweisung zu machen.

Nachteil: bei der ersten Meldung des Arbeiters kann es einige Tage dauern, bis die Daten überprüft werden und er beginnen kann.

2. Voucher in Papierform

Hier wird, wie bisher üblich, ein Betrag an das INPS überwiesen (mit Posterlagschein oder Banküberweisung). Danach wird ein schriftlicher Antrag auf die Ausstellung der Voucher gestellt. Einige Tage später werden die Voucher herausgegeben und der Arbeiter kann auf dem Online-Portal der INPS registriert werden. Erst jetzt darf er arbeiten!

Vorteil: bewährte Form der Voucher

Nachteil: momentan sehr lange Wartezeiten (mehrere Wochen), bevor die Meldung gemacht wird.

3. Voucher von der Tabaktrafik:

Bei einigen Tabaktrafiken kann der Arbeitgeber die Arbeitsgutscheine in Form einer Art „Kassenbon“ kaufen. Bei *Einzelfirmen* muss der Arbeitnehmer seine eigene Steuernummer vorlegen. Bei *Gesellschaften* ist es notwendig, dass die Person, welche die Voucher erstelt, die Vollmacht besitzt, im Namen und auf die Steuernummer des Betriebes die Arbeitsgutscheine zu kaufen. Dafür ist wiederum ein vorheriger Antrag beim INPS notwendig.

Die Voucher werden sofort ausgestellt und können dann registriert werden; erst jetzt darf mit der Arbeit begonnen werden.

Vorteil: recht einfach und schnell

Nachteil: wird beim Kauf die falsche Steuernummer angegeben, kann man die Voucher nicht einlösen

Wir empfehlen Ihnen die Benutzung der **telematischen Voucher**, da (ausgenommen bei der ersten Anstellung) die Meldung nach der Überweisung sofort möglich ist und bei mehrfacher Beschäftigung desselben Arbeiters nur mehr eine Überweisung nötig ist.

Mit freundlichem Gruß

WHW.Arbeitsrechtsberater